

Gemeinde Eresing

Bebauungsplan „Feldflecken I“

Umweltbericht

Bearbeitung: Christoph Goslich
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt
Wolfsgasse 20
86911 Dießen – St. Georgen
Tel.: 08807/6956 Fax: 08807/1473
E-Mail: goslich@web.de

Datum: 20. Januar 2016

Inhalt	Seite
1. Beschreibung der Planung	2
2. Vorgehen bei der Umweltprüfung	2
3. Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes	2
3.1 Schutzgut Boden	3
3.2 Schutzgut Wasser	3
3.3 Schutzgut Klima/Luft	3
3.4 Schutzgut Arten und Lebensräume	4
3.5 Schutzgut Landschaftsbild	4
3.6 Schutzgut Mensch	5
3.7 Gesamtbewertung des Bestandes nach Leitfaden	6
4. Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung	6
5. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	7
6. Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen	7
7. Verbleibende Eingriffe gemäß Eingriffsregelung	8
8. Ausgleichsflächenbedarf	8
9. Ausgleichskonzept	9
10. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen	9
11. Zusammenfassung	9

Die Umweltprüfung ist ein Verfahren, das die voraussichtlichen Auswirkungen des Bauleitplans auf die Umwelt und den Menschen frühzeitig untersucht. Die gesetzliche Grundlage liefert das Baugesetzbuch (BauGB) in der novellierten Fassung vom 20.07.2004, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) (§ 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung, § 1a ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz, § 2, vor allem Abs. 4 - Umweltprüfung).

1. Beschreibung der Planung

Der nordwestliche Teil des Ortsgebiets Eresing, zu dem das geplante Baugebiet gehört, liegt in der flachwelligen Moränenlandschaft des Ammer-Loisach-Hügellandes. Das Gelände steigt von Norden (595,7 müNN) nach Süden (597,6 müNN) leicht an.

Das Baugebiet liegt am Nordwestrand des weitgehend geschlossenen Siedlungsgebiets in zweiter Reihe hinter bestehender Wohnbebauung an der Kreisstraße LL 13 von Geltendorf nach Windach. Die Fläche wird bisher intensiv als Acker und Grünland genutzt.

Baum- oder Strauchbestand ist nicht vorhanden.

Im Norden besteht getrennt durch eine Ackerfläche im Abstand von ca. 130 m das Eresinger Gewerbegebiet.

2. Vorgehen bei der Umweltprüfung

Für die Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes wurden die Ergebnisse einer örtlichen Kartierung verwendet sowie Informationen aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Eresing, aus dem Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) des Landkreises Landsberg, Stand März 1997 sowie aus dem Landschaftsentwicklungskonzept für die Region München (LEK), Stand 2009.

Bei der Gliederung des Umweltberichtes wurde auf die Methodik des Leitfadens zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen Bezug genommen, um eine möglichst einfach nachvollziehbare Einbeziehung der Belange der Eingriffsregelung in den Umweltbericht zu erreichen.

3. Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

Das Gebiet liegt im Nordwesten von Eresing in der naturräumlichen Einheit „Ammer-Loisach-Hügelland“. Die Einheit umfasst die eisgeformte Landschaft des Isarvorlandgletschers. Es bildete sich eine wellige Grundmoränenlandschaft mit typischen Drumlinausbildungen. In Mulden und Becken sind anmoorige Böden und echte Moorböden weit verbreitet. In die eiszeitlichen Ablagerungen haben sich Bäche eingeschnitten.

Biotope oder gesetzlich geschützte Biotope gem. Art. 23 des Bayerischen Naturschutzgesetzes und gem. § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes liegen im Geltungsbereich nicht vor.

Schutzgebiete für Natur und Landschaft oder Grundwasserschutz sind durch den Geltungsbereich nicht betroffen.

Natura 2000-Gebiete, geschützt gem. Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) und gem. Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) liegen im Geltungsbereich und im

Wirkraum nicht vor.

Das Gebiet liegt nicht in einem Schwerpunktgebiet des Naturschutzes gemäß dem Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) für den Landkreis Landsberg.

3.1 Schutzgut Boden

Das heutige Bild der Landschaft von Eresing entstand im Quartär durch die Ablagerungen der Würmeiszeit und ihrer Schmelzwässer. Die Moränenablagerungen bestehen verbreitet aus Geschiebelehmen. Nach dem Baugrundgutachten der Blasy und Mader GmbH vom 25. 03. 2015 reicht die Korngrößenverteilung der Geschiebelehme von stark kiesigem, teilweise feinsandigem, steinigem Schluff bis zu stark schluffigem, schwach tonigem, mitunter steinigem Kies. Der Hauptanteil der Geschiebelehme besteht aus Schluff.

In die Geschiebelehme sind Kies- bzw. Sandlinsen eingeschaltet, die Schichtwasser führen können. Vereinzelt sind in sumpfigen Mulden Torfe anzutreffen.

Auf den quartären Ablagerungen haben sich Parabraunerden und Braunerden entwickelt. Aufgrund der Nutzung wurden die Böden verändert.

Bewertung des Schutzgutes Boden: Das Schutzgut Boden ist von dem Vorhaben betroffen durch Versiegelungen.

Bewertung gemäß Leitfaden: **Kategorie II unten
(mittlere Bedeutung für Naturhaushalt und
Landschaftsbild)**

3.2 Schutzgut Wasser

Natürliche oder künstliche Fließ- oder Stillgewässer sind im Baugebiet nicht vorhanden.

Nach dem Baugrundgutachten der Blasy und Mader GmbH vom 25. 03. 2015 wurde bei den Geländearbeiten Grundwasser in Tiefen von 1 bis 2 m angetroffen. Die Versickerungsfähigkeit des Bodens ist damit nur eingeschränkt möglich. Aufgrund der geringen Grundwasserflurabstände kann eine Versickerung über Schächte oder ähnliche Versickerungseinrichtungen mit tief liegender Versickerungsfläche nicht stattfinden. In einzelnen Bereichen mit ausreichendem Grundwasserflurabstand kann die Versickerung jedoch über oberflächennahe Rigolen, Mulden-Rigolen-Elemente oder ähnliche Einrichtungen erfolgen.

Bewertung des Schutzgutes Wasser: Wegen des hauptsächlich schluffigen Untergrundes ist das Gelände für eine Versickerung von Regenwasser nur bedingt geeignet.

Bewertung gemäß Leitfaden: **Kategorie I oben
(geringe Bedeutung für Naturhaushalt und
Landschaftsbild)**

3.3 Schutzgut Klima/Luft

Klimatisch liegt Eresing am Nordwestrand des Klimabezirks Oberbayerisches Alpenvorland. Dementsprechend wird der Klimacharakter zwar noch spürbar vom Einfluss der Alpen geprägt, jedoch mit deutlich verringerter Intensität. Im Jahresmittel weist der

Untersuchungsraum ca. 950 mm Jahresniederschlag auf. Die durchschnittliche Jahrestemperatur liegt bei 7°C.

Die kleinklimatischen Verhältnisse sind abhängig von der Topographie des Raumes und der jeweiligen Bodennutzung (Wald, Acker, Grünland, Siedlung). Die Unterschiede, die aufgrund der Bodennutzung vorhanden sind, werden besonders in Nächten mit klarem Himmel deutlich, wenn die Gegenstrahlung der Wolken fehlt und die Ausstrahlung des Bodens besonders hoch ist. Über Acker und Grünland entsteht nachts Kaltluft, die der Geländeneigung folgend in tiefer gelegene Gebiete fließt.

Bewertung des Schutzgutes Klima/Luft: Das vorliegende Gebiet liegt am Rande der Flächen, auf denen nachts Kaltluft entsteht und anschließend nach Westen abfließt. Allerdings gibt es im Plangebiet wegen der im Norden, Osten und Süden vorhandenen Bebauung keine ausgeprägten Kaltluftströme.

Bewertung gemäß Leitfaden: **Kategorie I oben
(geringe Bedeutung für Naturhaushalt und
Landschaftsbild)**

3.4 Schutzgut Arten und Lebensräume

Der Planungsraum enthält keine ASK-Punktnachweise (Artenschutzkartierung), keine sonstigen ASK-Lebensräume, keine Amphibienkartierung, keine Biotop, keine FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat), keine SPA-Vogelschutzgebiete (Special protectet area) und keine Schutzgebiete nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder dem Bayerischen Naturschutzgesetz.

Die potentiell natürliche Vegetation entspricht der Pflanzengesellschaft, die sich ohne Einfluss des Menschen in einem bestimmten Gebiet aufgrund der heutigen Standortverhältnisse als Dauer- bzw. Schlussgesellschaft einstellen würde. Die potentiell natürliche Vegetation im Plangebiet ist der Waldmeister-Tannen-Buchenwald. Sie gibt wichtige Hinweise für die standortgerechte Pflanzenauswahl bei Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Wegen der intensiven Nutzung durch die Landwirtschaft sind die Flächen gestört. Deshalb ist das Gebiet kein Lebensraum für besondere empfindliche oder geschützte Tierarten oder -gruppen. Weitere Untersuchungen zu Tierarten wurden deshalb hier nicht vorgenommen.

Bewertung des Schutzgutes Arten und Lebensräume: Wegen der landwirtschaftlichen Nutzung sind die Flächen gestört. Im Bereich der baulichen Erweiterungsfläche kommen keine nach dem europäischen oder deutschen Artenschutzrecht besonders gefährdeten oder streng geschützten Arten vor. Durch eine spätere Bebauung ist eine Gefährdung solcher Arten hinsichtlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten weder mittel- noch unmittelbar gegeben. Dennoch sollte sich der Bauherr vor Beginn der Baufeldfreimachung vergewissern, dass keine besonders geschützten Arten zu Schaden kommen.

Bewertung gemäß Leitfaden: **Kategorie I oben
(geringe Bedeutung für Naturhaushalt und
Landschaftsbild)**

3.5 Schutzgut Landschaftsbild

Die Bedeutung des Landschaftsbildes und die Erholungseignung der Landschaft liegen einerseits in ihrem ästhetischen Eigenwert und andererseits in ihrer Funktion als

Lebensgrundlage des Menschen. Dabei ist das Landschaftsbild durch Vielfalt, Eigenart und Natürlichkeit charakterisiert. Seine Erholungseignung misst sich an der Erschließung, Freiraumausstattung als auch an der Ausprägung der Landschaftsstrukturen. Bei der vorliegenden Planung ist die Landschaft unter ästhetischen Gesichtspunkten in Bezug auf ihre Eigenart, Vielfalt und Schönheit untersucht worden.

Das Landschaftsbild im Untersuchungsraum ist durch würmeiszeitliche Vorgänge geprägt (Ammer-Loisach-Hügelland). Die fruchtbaren Böden des Moränengebietes unterliegen einer sehr langen intensiven Kulturnutzung, die in der Umgebung des Plangebietes ein äußerst reizvolles Landschaftsbild zur Folge hat. Das durch Bäume, Baumgruppen, Hecken, Waldränder, Feuchtgebiete und Magerstandorte gegliederte landwirtschaftlich genutzte Gebiet ist landschaftsästhetisch hoch einzustufen ist.

Das ebene bis leicht geneigte Gebiet ist von Westen einsehbar, so dass eine Höhenbeschränkung der baulichen Anlagen sowie gestalterische Einbindungsmaßnahmen zwingend notwendig sind.

Im Norden, Osten und Süden hat das Gebiet wegen des vorhandenen Bebauungen landschaftlich keine Fernwirkung.

Bewertung gemäß Leitfaden: **Kategorie II unten
(mittlere Bedeutung für Naturhaushalt und
Landschaftsbild)**

3.6 Schutzgut Mensch

Der Leitfaden Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft behandelt das Schutzgut Mensch nicht separat, sondern schließt es im Schutzgut Landschaftsbild ein. Dennoch wird in diesem Umweltbericht das Schutzgut Mensch abgehandelt, ohne dass allerdings eine Bewertung nach dem Leitfaden durchgeführt wird.

Für die Beurteilung des Schutzgutes Mensch steht die Wahrung der Gesundheit und des Wohlbefindens des Menschen im Vordergrund, soweit diese von Umweltbedingungen beeinflusst werden.

Bewertungskriterien sind die Wohn- und die Erholungsfunktion.

Beim Aspekt "Wohnen" ist die Erhaltung gesunder Lebensverhältnisse durch Schutz des Wohn- und Wohnumfeldes relevant. Beim Aspekt "Erholung" sind überwiegend die wohnortnahe Feierabenderholung bzw. die positiven Wirkungen siedlungsnaher Freiräume auf das Wohlbefinden des Menschen maßgebend.

Wohnfunktion

Die nächsten Wohngebiete liegen östlich und südlich direkt angrenzend an das Plangebiet.

Funktionen für die Naherholung

Der Geltungsbereich hat als siedlungsnaher Freifläche Bedeutung für die Feierabenderholung. Die reizvolle Moränenlandschaft bietet dem Spaziergänger und Radfahrer schöne Ausblicke in die umgebene Landschaft. Allerdings sind im Planungsraum selbst keine Wege vorhanden.

Auswirkungen auf die Wohnfunktion

Luftverunreinigende Emissionen entstehen vor allem durch Staub und Abgase der zu- und abfahrenden Fahrzeuge.

Die entstehenden Abgase können durch die zu pflanzenden Bäume gefiltert und damit minimiert werden. Bei Durchführung der vorgesehenen Gehölzpflanzungen und Einhaltung entsprechender Genehmigungsaufgaben sind keine unzulässigen Einwirkungen auf die Umgebung durch Schadstoffimmissionen zu erwarten.

Auswirkungen auf die Naherholung

Da das Gebiet bisher nicht durch Straßen und Wege erschlossen ist, ergeben sich durch das Vorhaben keine Einschränkungen für die Naherholung.

Die vorhandenen Wege erfahren durch das Vorhaben keine Einschränkung, da sie im Abstand zum Baugebiet liegen.

3.7 Gesamtbewertung des Bestandes nach Leitfaden

Übersicht der Bewertung der Schutzgüter

Untersuchte Schutzgüter	Bedeutung der Schutzgüter
Boden	Kategorie II, unten (mittlere Bedeutung für den Naturhaushalt)
Wasser	Kategorie I, oben (geringe Bedeutung für Naturhaushalt)
Klima/ Luft	Kategorie I, oben (geringe Bedeutung für Naturhaushalt)
Arten und Lebensräume	Kategorie I, oben (geringe Bedeutung für Naturhaushalt)
Landschaftsbild	Kategorie II, unten (mittlere Bedeutung für Erholungseignung und Landschaftsbild)

Aus der Summe der Bewertungen für die einzelnen Schutzgüter ergibt sich in der Zusammenschau für den zu behandelnden Bereich eine geringe Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild (intensive landwirtschaftliche Nutzung, aber hoher Grundwasserstand), wobei innerhalb dieser Kategorie der obere Bereich zutreffend ist.

4. Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Feldflecken I“ der Gemeinde Eresing sind Eingriffe in die Landschaft verbunden, die zu Veränderungen und Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen. Die Eingriffe sind:

Schutzgut Boden

- Verlust der natürlichen Ertragsfunktion des Bodens durch Überbauung und Versiegelung
- Verlust der natürlichen Speicher-, Puffer- und Filterfunktion des Bodens durch Überbauung und Versiegelung

Schutzgut Wasser

- Beeinträchtigungen des Oberflächenwasserabflusses durch Versiegelungen, dadurch Reduzierung der Grundwasserneubildung

Schutzgut Klima/Luft

- Verlust von Flächen für die Kaltluftentstehung durch Überbauung und Versiegelung
- Verringerung der Verdunstung durch die Versiegelung von Flächen

Schutzgut Arten und Lebensräume

- Genereller Verlust freier Landschaft

Schutzgut Landschaftsbild

- Veränderung der von Westen überschaubaren Landschaft durch die neuen Gebäude. Allerdings erfährt das Gelände durch großzügige Gehölzpflanzungen eine optische Aufwertung

5. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei Nichtdurchführung der Planung sind oben genannte negative Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten. Die landwirtschaftliche Intensivnutzung würde weiter erfolgen. Allerdings kann das Vorhaben an anderer Stelle im Gemeindegebiet von Eresing wohl nicht mit geringeren Eingriffen in Naturhaushalt und Landschaftsbild durchgeführt werden.

6. Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen

a. Vermeidungsmaßnahmen

Nach § 13 des Bundesnaturschutzgesetzes sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Alle Möglichkeiten zur Vermeidung der Eingriffserheblichkeit sind auszuschöpfen bzw. alle vermeidbaren Beeinträchtigungen zu unterlassen. Die Vermeidungsmaßnahmen können bei der vorliegenden Planung jedoch nur allgemeiner Art sein. Nach Überprüfung der Lage und der landschaftlichen Situation verbleiben die unter 4. „Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung“ aufgeführten Eingriffe und müssen deshalb minimiert und ausgeglichen werden.

b. Minimierungsmaßnahmen

Die durch einen Eingriff bedingten Auswirkungen auf den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und den Erholungswert eines Landschaftsraumes sind zu minimieren. Folgende Maßnahmen zur Eingriffsminimierung sind vorgesehen:

Schutzgut Boden

- Reduzierung der Versiegelungsflächen auf das unbedingt notwendige Mindestmaß

Schutzgut Wasser

- Minderung der Beeinträchtigungen des Wasserkreislaufes durch Versickerung des Oberflächenwassers (soweit technisch möglich)
- Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen, soweit technisch möglich, bei privaten Verkehrsflächen (Parkplätze, Wege)
- naturnahe Gestaltung des Regenrückhaltebeckens (geschwungene Böschungen, Verbleib einer Restwassermenge in Trockenzeiten)

Schutzgut Klima/Luft

- Verbesserung des Kleinklimas durch zusätzliche Gehölzpflanzungen

Schutzgut Arten und Lebensräume

- Steigerung der Artenvielfalt durch zusätzliche Pflanzungen

Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

- Festsetzung von Pflanzbindungen zur landschaftlichen Einbindung der baulichen Anlagen

7. Verbleibende Eingriffe gemäß Eingriffsregelung

Trotz der oben aufgeführten Maßnahmen zur Eingriffsminimierung verbleiben die unter 4. „Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung“ aufgeführten Eingriffe in Natur und Landschaft und müssen ausgeglichen werden.

8. Ausgleichsflächenbedarf

Nach § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln bzw. wiederherzustellen, dass

- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Die vorliegende Planung bedeutet bei ihrer Umsetzung eine erhebliche Nutzungsänderung mit Eingriffen in den Naturhaushalt bezüglich Boden, Wasser, Kleinklima und Landschaftsbild.

Zum Ausgleich der Eingriffe durch diesen Bebauungsplan werden folgende Ausgleichsfaktoren festgelegt:

Gebiet geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild (landwirtschaftliche Intensivnutzung, hoher Grundwasserstand, keine ausgeprägten Kaltluftströme) und niedriger Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad ergibt nach dem Leitfaden das Feld Typ B / Kategorie 1 und damit einen Ausgleichsfaktor von 0,2 bis 0,5.

Aufgrund der festgesetzten grünordnerischen Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen im Baugebiet:

- Versickerung von Niederschlagswasser im Gebiet sowie Verwendung versickerungsfähiger Beläge
- Festsetzungen für umfangreiche Baumpflanzungen
- Ausbildung eines ausreichend grünen Ortsrandes nach Westen
- Höhenbeschränkung der baulichen Anlagen
- naturnahe Gestaltung des Regenrückhaltebeckens

ist eine Reduzierung des festgestellten Höchstwertes um 0,3 sachgerecht.

Dadurch ergibt sich folgende Ausgleichsverpflichtung:

Eingriffsbereich ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ohne die Ausgleichsflächen.

Größe des Geltungsbereiches	28.846 m ²
abzüglich dargestellte Ausgleichsflächen	<u>4.852 m²</u>

Eingriffsbereich	23.994 m ²
------------------	-----------------------

23.994 m² x Faktor 0,2 =

<u>Ausgleichsverpflichtung</u>	<u>4.799 m²</u>
---------------------------------------	-----------------------------------

9. Ausgleichskonzept

Zur Erfüllung des gesetzlich vorrangig vorgeschriebenen Ausgleichs des Eingriffs bzw. des § 21 des BNatSchG zur Sicherung des Biotopverbunds bietet es sich an, Randflächen des Baugebietes zur offenen Feldflur hin als Ackerrainstrukturen in Form von permanenten und temporären Brachestadien als Rückzugs-, Überwinterungs- und Nahrungsräume sowie Fortpflanzungsstätten zu entwickeln, andererseits zur nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen den Biotopverbund in der Landschaft zu stärken.

Es handelt sich um 8 bis 13,5 m breite Grundstücksstreifen, die neben der Steigerung der Artenvielfalt auch zur landschaftlichen Einbindung durch Baum- und Strauchpflanzungen beitragen sollen. Die Bodenschicht wird als Grünland eingesät und anschließend zum Nährstoffentzug in den nächsten 4 Jahren jeweils 4 mal gemäht. Das Mähgut wird abgefahren. Danach werden die Streifen extensiv gepflegt (ein bis zwei Mahdtermine im Jahr mit Brachestadien). Auf die Verwendung von Insektiziden, Herbiziden, Fungiziden und Dünger ist gänzlich zu verzichten.

Die im Plan dargestellten Ausgleichsflächen haben eine Größe von 4.852 m², sind also ausreichend groß, um die Eingriffe aus diesem Bebauungsplan zu kompensieren.

Die Ausgleichsflächen verbleiben im Eigentum der Gemeinde Eresing und sind dadurch gesichert.

10. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Es ist vorgesehen, 2 Jahre nach Baufertigstellung gemeinsam mit der Unteren Naturschutzbehörde zu überprüfen, ob die festgesetzten Minimierungsmaßnahmen (Versickerung von Niederschlagswasser, Baumpflanzungen, Ortsrandeingrünung), die zur Reduzierung der Ausgleichsmaßnahmen geführt haben, umgesetzt worden sind. Andernfalls ist eine Neuberechnung der Ausgleichsflächen durchzuführen.

11. Zusammenfassung

Die Planung stellt auch nach den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der ausgeglichen werden muss. Die Ausgleichsflächen können innerhalb des Geltungsbereiches nachgewiesen werden.